Förderverein der Gemeinschaftsschule Maria Martha Rastenberg e. V.

Satzung

geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsschule Maria Martha Rastenberg e.V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rastenberg
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1)Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordung (AO) und mildtätigen Zwecke gem. § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können aber die den pädagogischen Auftrag der Schule fördern.
(2)Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Ausstattung des Computerbereiches
- Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulprojekten
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
- Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
- Gestaltung des Außengeländes
- Anschaffung von Spielgeräten
- Unterstützung von Projekten die im Sinne von § 2 Abs. 1 handeln

§3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der /des gesetzlichen Vertreter/s. Ggf. Einschränkung des Stimmrechts bei Minderjährigen
(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluß, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
(6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muß der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretern, dem Kassenwart, Protokollführer,. Der erweiterte Vorstand besteht aus Stellvertretender Kassenwart, stellvertretender Protokollführer, Vertreter der Schulleitung und einem Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- EUR sind sie verpflichtet, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

• Führung der laufenden Geschäfte,
• Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
•Einberufung der Mitgliederversammlung,
•Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
•Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
•Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
•Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit zuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
•Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
•Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
•Entgegennahme des Kassenberichts,
•Entgegennahme des Jahresberichts,
•Festlegung einer Beitragsordnung,
•Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
•Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „ Stiftung Finneck“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 08.06.2017 in Rastenberg von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

Antje Pfundheller Vorsitzende	Wibke Eis stellvertretende Vorsitzende	Kristin Gyza Kassenwart